

Satzung

des Schulvereins Schönwalde am Bungsberg - Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule -

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Das Geschäfts- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- § 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Schönwalde am Bungsberg - Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule" - und hat seinen Sitz in Schönwalde am Bungsberg. Er ist am 13. Juni 1961 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zusammenfassen, um der Grund- Hauptschule Schönwalde a.B. zu helfen, ihr Einrichtungen und die Ausbildung der ihr anvertrauten Schüler zu verbessern, soweit die staatlichen und gemeindlichen Mittel dafür nicht ausreichen.

Er dient damit ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Erziehung, Volksbildung und der Jugendhilfe im Sinne der Abgabenordnung 77 (A0 77) § 52, 1 u 2.

2. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötige Mittel durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Stiftungen und Spenden

3. Das Vereinsvermögen darf nur für schulische Zwecke verwendet werden, z.B. für Anschaffungen von Lehrgeräten, Ausbau der Schülerbücherei, Zuschüsse für Schulfahrten. usw. Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Die Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Vereinsauflösung keine geleisteten Beitrags- oder Spendenzahlungen zurück.

Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Schulvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Höhe seines Mitgliedbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Er beträgt aber mindestens 0,60 € je Kalendermonat und ist je nach Wunsch monatlich vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnungen länger als drei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
5. Über die Ausnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins hervorragend gefördert oder sich sonst um das Wohl der Schule verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden von dem Vorstand besorgt, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schule. Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verwendet werden. Es wird dem Schulträger, hier Amt Schönwalde a.B., gem. § 61 AO für Jugendförderungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Jede/r von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe eines Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand von sich aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Erweiterter Vorstand

a) Schriftführer

b) die Beisitzer

Beisitzer sind der/die jeweilige Schulleiter/in und der/die Vorsitzender/e des Schulleiternbeirates.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie sind spätestens eine Woche vorher durch Rundschreiben des Vorstandes einzuberufen.

2. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Nach Erstattung des Jahresberichtes und Kassenprüfungsberichtes wird der alte Vorstand entlastet und der neue Vorstand gewählt. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand wird für 2 Jahre im Wechsel gewählt, erstmalig 2008 der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, 2009 der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.

Der 1. und 2. Kassenprüfer wird im Wechsel gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehören.

§ 8 Beschlussfassung

1. Jede nach § 7 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, im Übrigen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift festzulegen.

§ 9 Das Geschäfts- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Geänderte Satzung gemäß der Mitgliederversammlung Schönwalde am Bungsberg, den 20.05.2008

Satzung des Schulvereins Schönwalde am Bungsberg (Änderungen)

Alt § 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Rechnungsführer
- e) der stellvertretende Rechnungsführer
- f) zwei Beisitzer

Der 1. Und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Beisitzer sind der jeweilige Schulleiter/in und der/die Vorsitzender/e des Elternbeirates. Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe des Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand von sich aus bis zur nächsten Hauptversammlung.

Neu § 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Jede/r von Ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe eines Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand von sich aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Erweiterter Vorstand

- a) Schriftführer
- b) die Beisitzer

Beisitzer sind der/die jeweilige Schulleiter/in und der/die Vorsitzender/e des Schulelternbeirates.

Alt § 7 Mitgliederversammlung

2. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Nach Erstattung des Jahresberichtes und Kassenprüfungsberichtes werden der alte Vorstand entlastet und der neue Vorstand, sowie zwei Kassenprüfer gewählt. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre im Wechsel gewählt, erstmalig 1975 der 2. Vorsitzende und der Schriftführer, erstm. 1977 der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer, erstm. 1978 der stellv. Rechnungsführer, der für das Beitragswesen zuständig sein soll. Es scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Neu § 7 Mitgliederversammlung

2. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Nach Erstattung des Jahresberichtes und Kassenprüfungsberichtes wird der alte Vorstand entlastet und der neue Vorstand gewählt.

Der von Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand wird für 2 Jahre im Wechsel gewählt, erstmalig 2008 der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, 2009 der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.

Der 1. und 2. Kassenprüfer wird im Wechsel gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehören.